

DIN 14094-2

ICS 13.220.10

**Feuerwehrwesen –
Notleiteranlagen –
Teil 2: Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern**

Firefighting purposes –
Escape ladder installations –
Part 2: Rescue ways on flat and inclined roofs

Domaine de la protection contre le feu –
Installations d'échelle d'échappent –
Partie 2: Installations d'échappent sur les toits plats et inclinés

Gesamtumfang 12 Seiten

Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) im DIN

Inhalt

Seite

Vorwort	3
1 Anwendungsbereich	3
2 Normative Verweisungen	3
3 Begriffe	4
4 Bestandteile und Bezeichnungen eines Rettungsweges auf flachen und geneigten Dächern	4
4.1 Bestandteile eines Rettungsweges auf flachen und geneigten Dächern	4
4.2 Bezeichnung	5
5 Anforderungen	5
5.1 Allgemeines	5
5.2 Konstruktion und Maße	5
5.2.1 Werkstoffe	5
5.2.2 Verbindungen	5
5.3 Laufstege	6
5.4 Nottreppen	7
5.5 Notstufenleitern	8
5.6 Rettungspodeste	9
6 Standsicherheit/Lastannahmen	10
6.1 Laufsteg	10
6.2 Nottreppe	10
6.3 Notstufenleiter	10
6.4 Rettungspodest	11
6.5 Beanspruchungen bei Berechnung	11
6.6 Beanspruchungen bei Prüfung	11
7 Kennzeichnung	12
8 Wiederkehrende Prüfungen	12
9 Montageanleitung	12

Bilder

Bild 1 — Laufsteg mit traufseitigem Geländer	6
Bild 2 — Nottreppe	7
Bild 3 — Notstufenleiter	8
Bild 4 — Rettungspodest mit dreiseitigem Geländer	9
Bild 5 — Ersatzlast an der Stufe	10
Bild 6 — Tragfähigkeit der Notstufenleiter	11
Bild 7 — Beispiel für Belastungsangaben	12

Tabellen

Tabelle 1 — Maße für Laufstege	7
Tabelle 2 — Maße für Nottreppen	7
Tabelle 3 — Handlaufhöhe in Abhängigkeit von der Neigung der Nottreppe	8
Tabelle 4 — Maße für Notstufenleitern	8
Tabelle 5 — Maße für Rettungspodeste	9

Vorwort

Diese Norm wurde nach vorbereitenden Arbeiten des Arbeitskreises NA 031-04-02-01 AK „Überarbeitung DIN 14094“ vom Arbeitsausschuss NA 031-04-02 AA „Bauliche Anlagen und Einrichtungen“ im Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) erstellt und beschreibt Anforderungen an Rettungswege auf Dächern, über die Menschen im Gefahrenfall gerettet werden können. Rettungswege sollten grundsätzlich auch eine Selbstrettung ermöglichen. Sie sind aber kein Ersatz für einen zweiten baulichen Rettungsweg im Sinne des Baurechts.

Diese Norm regelt nicht, in welchen Fällen Rettungswege einzurichten sind, sondern legt lediglich die Ausführung fest. Die Festlegungen sind auf notwendige Anforderungen begrenzt, da Rettungswege keine Verkehrswege sind und nur in Ausnahmefällen als Notbehelf benutzt werden.

Die Anforderungen an die Geländer der Rettungswege weichen von den Forderungen des Bauordnungsrechts ab, da von einer missbräuchlichen Benutzung auf Grund des erschwerten Zuganges zu den Rettungswegen (z. B. über die Dachfensterbrüstung) nicht auszugehen ist.

Es wird auf die Möglichkeit hingewiesen, dass einige Texte dieses Dokuments Patentrechte berühren können. Das DIN ist nicht dafür verantwortlich, einige oder alle diesbezüglichen Patentrechte zu identifizieren.

DIN 14094 *Feuerwehrwesen — Notleiteranlagen* besteht aus:

- *Teil 1: Notleiter mit und ohne Rückenschutz, Haltevorrichtung, Podeste*
- *Teil 2: Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern*

1 Anwendungsbereich

Diese Norm gilt für die Ausführung von ortsfesten Notleiteranlagen als Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern. Für Dächer gelten nach den Festlegungen dieser Norm folgende Aufstiegsmöglichkeiten in Abhängigkeit der Neigung:

- Neigung $\leq 10^\circ$: Laufstege nach 5.3;
- Neigung $> 10^\circ$ bis $\leq 55^\circ$: Nottreppen nach 5.4;
- Neigung $> 55^\circ$ bis $\leq 75^\circ$: Notstufenleitern nach 5.5;
- Neigung $> 75^\circ$: Steigleitern (Notleitern) nach DIN 14094-1.

Diese Norm gilt nicht für Verkehrswege oder Zugänge, die ausschließlich zu Kontroll- und Wartungsvorgängen benutzt werden.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden zitierten Dokumente sind für die Anwendung dieses Dokuments erforderlich. Bei datierten Verweisungen gilt nur die in Bezug genommene Ausgabe. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokuments (einschließlich aller Änderungen).

DIN 14094-1, *Feuerwehrwesen — Notleiteranlagen — Teil 1: Notleiter mit und ohne Rückenschutz, Haltevorrichtung, Podeste*

DIN 51130, *Prüfung von Bodenbelägen — Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft — Arbeitsräume und Arbeitsbereiche mit Rutschgefahr, Begehungsverfahren — Schiefe Ebene*

DIN EN 287-1, *Prüfung von Schweißern — Schmelzschweißen — Teil 1: Stähle*

DIN EN 10025-2, *Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen — Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle*

DIN EN ISO 9606-2, *Prüfung von Schweißern — Schmelzschweißen — Teil 2: Aluminium und Aluminiumlegierungen*

DIN EN ISO 15607, *Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Allgemeine Regeln*

DIN EN ISO 15609-1, *Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißanweisung — Teil 1: Lichtbogenschweißen*

DIN EN ISO 15614-1, *Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißverfahrensprüfung — Teil 1: Lichtbogen- und Gasschweißen von Stählen und Lichtbogenschweißen von Nickel und Nickellegierungen*

DIN EN ISO 15614-2, *Anforderung und Qualifizierung von Schweißverfahren für metallische Werkstoffe — Schweißverfahrensprüfung — Teil 2: Lichtbogenschweißen von Aluminium und seinen Legierungen*

DIN ISO 2768-1, *Allgemeintoleranzen — Toleranzen für Längen- und Winkelmaße ohne einzelne Toleranzeintragung*

3 Begriffe

Für die Anwendung dieses Dokuments gelten die Begriffe nach DIN 14094-1 und die folgenden Begriffe.

3.1

Laufsteg

Tragkonstruktion mit einer Lauffläche, versehen mit einem einseitigen Geländer (bei einem Geländer) oder versehen mit einem beidseitigen Geländer (bei zwei Geländern)

3.2

Nottreppe

Folge von einzeln auf dem Dach befestigten oder über eine Tragkonstruktion miteinander verbundenen Stufen mit einem beidseitigen Geländer

3.3

Notstufenleiter

fest mit dem Dach verbundene Leiter mit Stufen und beidseitigem Geländer

3.4

Rettungspodest

Tragkonstruktion mit einer Standfläche, die je nach vorhandenen baulichen Sicherungen gegen Absturz ein zwei- oder dreiseitiges Geländer aufweist

4 Bestandteile und Bezeichnungen eines Rettungsweges auf flachen und geneigten Dächern

4.1 Bestandteile eines Rettungsweges auf flachen und geneigten Dächern

Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern sind abhängig von den vorhandenen baulichen Gegebenheiten und den entsprechend in dieser Norm festgelegten Anforderungen aus einer Kombination einzelner oder aller unter a) bis d) aufgeführten Bestandteile zu errichten:

- a) Laufsteg
 - 1) mit einseitigem Geländer oder
 - 2) mit beidseitigem Geländer;
- b) Nottreppe mit beidseitigem Geländer;
- c) Notstufenleiter mit beidseitigem Geländer;
- d) Rettungspodest
 - 1) mit zweiseitigem Geländer oder
 - 2) mit dreiseitigem Geländer.